



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2016

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Dr. Mainusch
Herr Bokelmann
Durchwahl 0511 1241-284 oder 1241-211
E-Mail Rainer.Mainusch@evlka.de
Juergen.Bokelmann@evlka.de
Datum 12. Januar 2016
Aktenzeichen 78041-12 / 71 R 531

Bereitstellung von Sondermitteln für das Förderprogramm „Attraktives Pfarrhaus“

- Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur nachhaltigen Verbesserung der Wohnqualität in kircheneigenen Pfarrhäusern für die Jahre 2015 und 2016
- Vorlage des Konzeptes einschl. Antragstellung bis zum 30.09.2016
- Vorlage der Abrechnungen bis zum 31.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Förderprogramm „Attraktives Pfarrhaus“ stellt die Landeskirche den Kirchenkreisen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils 5 Mio. Euro pro Haushaltsjahr als Fördermittel zur Verfügung.

I. Ziele des Förderprogramms

Das Förderprogramm verfolgt vorrangig das Ziel, eine nachhaltige **Verbesserung der Wohnqualität in den kircheneigenen Pfarrhäusern** zu unterstützen. Daneben soll das Förderprogramm dazu beitragen,

- dass auch für das Wohnen von Pastorinnen und Pastoren Bedingungen geschaffen werden, die den Pfarrberuf attraktiv machen.
- dass kircheneigene Pfarrhäuser nicht allein aus finanziellen Gründen aufgegeben werden müssen, sondern dass neben angemieteten Dienstwohnungen auch künftig ein hinreichend großer Bestand an kircheneigenen Pfarrhäusern erhalten bleibt,
- dass auch strukturschwache Kirchenkreise in die Lage versetzt werden, im Wettbewerb um den kleiner werdenden Kreis von Stellenbewerbern und -bewerberinnen attraktive Pfarrhäuser anzubieten.

Die Verantwortung für die Herrichtung bzw. Erhaltung attraktiver Pfarrhäuser gehört grundsätzlich in die Verantwortung der Kirchenkreise.

.../2

Viele Kirchenkreise haben daher in den letzten Jahren ihre Pfarrhäuser angemessen hergerichtet, denn ihnen ist bewusst, dass unter den Bedingungen des zu erwartenden Pfarrermangels auch attraktive Dienstwohnungen einen Vorteil im Wettbewerb um den kleiner werdenden Kreis von Bewerbern und Bewerberinnen bedeuten. Besonders erfolgreich haben dabei diejenigen Kirchenkreise gearbeitet, die an Stelle einer Verteilung über die Grundzuweisung **in ausreichendem Umfang Mittel für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen** zur Instandsetzung von Pfarrhäusern bereitgestellt haben.

Die Bemühungen der Kirchenkreise sollen aus folgenden Gründen durch das Förderprogramm unterstützt werden:

- Zu den Arbeitsbedingungen, die neben anderen Gesichtspunkten die Attraktivität des Pfarrberufs bestimmen, gehört auch die Bereitstellung attraktiver Dienstwohnungen.
- In dem Beratungsprozess über die Zukunft der Pfarrhäuser in den Jahren 2008 – 2010 (Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50A der 24. Landessynode) haben sich Landeskirchenamt und Landessynode dafür ausgesprochen, zwar grundsätzlich an der Dienstwohnungspflicht festzuhalten, neben der Bereitstellung kircheneigener Pfarrhäuser aber auch eine Anmietung von Dienstwohnungen zu ermöglichen. Die notwendige Konzentration des Bestandes von kircheneigenen Pfarrhäusern soll sich dabei maßgeblich an inhaltlichen Kriterien, vor allem an der Prägnanz eines Gebäudes für den Auftrag der Kirche orientieren. Das wird vielfach nur dann möglich sein, wenn für die attraktive Herrichtung erhaltenswerter prägnanter Pfarrhäuser auch genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- Nicht alle Kirchenkreise werden in gleicher Weise in der Lage sein, ihren Pfarrhausbestand zu sanieren. Es ist daher zu befürchten, dass sich insbesondere die Benachteiligung strukturschwacher Kirchenkreise im Wettbewerb um Stellenbewerber und –bewerberinnen durch fehlende Mittel für eine attraktive Ausstattung der Pfarrhäuser weiter verstärkt.

II. Kriterien für die Verteilung der Mittel

Die Ziele des Förderprogramms lassen sich mit einer **Mittelverteilung nach dem tatsächlichen Bestand an Pfarrdienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden** am besten erreichen. Das gilt insbesondere für das Ziel, strukturschwache Kirchenkreise im Wettbewerb um Pfarrstellenbewerber und –bewerberinnen zu unterstützen. Der anliegenden Liste, die auf den **Stand vom 01.01.2015** abstellt, können Sie entnehmen, in welcher Höhe die einzelnen Kirchenkreise mit einer Förderung rechnen können.

III. Förderbedingungen

1. Entwicklung eines Pfarrhauskonzepts

Eine Bewilligung von Fördermitteln setzt voraus, dass die Kirchenkreise im Rahmen ihrer Gebäudebedarfsplanung nach § 21a FAG ein strukturiertes Konzept entwickeln, aus dem hervorgeht, für welche Pfarrstellen im Kirchenkreis mittel- und langfristig Pfarrdienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden bereit gestellt werden sollen.

Bei der Entwicklung des Konzepts sind **insbesondere folgende Kriterien** in den Blick zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen:

- Prägnanz des Gebäudes für den Auftrag der Kirche unter Berücksichtigung seiner konkreten Nutzung und seiner räumlichen Einbindung,
- stellenplanerische Perspektive für den Fortbestand der Pfarrstelle,
- baulicher und energetischer Zustand des Pfarrhauses,
- Gesamtzahl der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde oder Region,
- Umfang der zum Pfarrhaus gehörenden Pfarrstelle,
- Größe und Bedeutung des Standortes für die Region und deren Gemeindestrukturen,
- ggf. denkmalpflegerischer Wert des Pfarrhauses,
- Attraktivität des Pfarrhauses für bestimmte Zielgruppen von Pastoren und Pastorinnen (z.B. junge Familien oder Alleinstehende),
- Bedarfsplanung für die übrigen Gebäude in der Kirchengemeinde oder Region.

Zur Unterstützung bei der Entwicklung des Konzepts stehen in den Kirchenkreisen die Gebäudemanager zur Verfügung, deren Anstellung von der Landeskirche im Rahmen der Sondermittel für den Ausbau des Gebäudemanagements im Kirchenkreis unterstützt wird. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Gebäudemanagementprozesse in den Kirchenkreisen durch die Stelle des landeskirchlichen Gebäudemanagers/der landeskirchlichen Gebäudemanagerin zu begleiten.

Das Konzept des Kirchenkreises ist zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung der Fördermittel für beide Jahre des Förderprogramms spätestens am 30.09.2016 vorzulegen. Die Vorlage soll sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form erfolgen. Ein gesonderter Antrag auf Bewilligung der Fördermittel vor Vorlage des Konzepts ist nicht erforderlich.

Bei der Vorlage des Konzepts ist darzulegen, welche Kriterien der Kirchenkreis bei der Entwicklung seines Konzepts herangezogen hat. Erweisen sich die Festlegungen des Konzepts bei einer Prüfung nach dem Maßstab der o.g. Kriterien als plausibel, werden 50 % der einem Kirchenkreis für beide Jahre zustehenden Fördermittel ausgezahlt.

2. Geförderte Baumaßnahmen

Gefördert werden dürfen nur Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden mit Pfarrdienstwohnungen, die nach dem Konzept des Kirchenkreises mittel- und langfristig erhalten bleiben sollen. Für den Neubau von Pfarrhäusern stehen nach Maßgabe der dafür geltenden Förderbedingungen die landeskirchlichen Neubaumittel zur Verfügung.

Die Baumaßnahmen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Pfarrhausbauvorschriften durchzuführen; sie sollen vorrangig einer **Modernisierung der baulichen Ausstattung und einer besseren Trennung von Amts- und Wohnbereich** dienen. Grundsätzlich können aber auch **energetische Sanierungsmaßnahmen** gefördert werden, wenn und soweit dafür keine Mittel aus dem Förderprogramm „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“ (Rundverfügung G 11/2015 vom 27.08.2015) zur Verfügung stehen.

3. Abrechnung der Baumaßnahmen

Spätestens zum 31.12.2017 ist uns – wiederum sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form - eine Abrechnung für die durchgeführten Baumaßnahmen vorzulegen. Dabei ist Folgendes zu berichten:

- Welche Baumaßnahmen hat der Kirchenkreis mit den Fördermitteln finanziert?
- Wie hoch war die jeweilige Fördersumme?
- Nachweis, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen die jeweils geltenden Pfarrhausbauvorschriften beachtet wurden.

Ein vollständiger Bericht ist Voraussetzung für die Auszahlung der restlichen Fördermittel.

4. Rückforderung von Fördermitteln

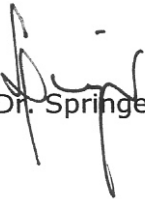
Werden geförderte Dienstwohnungen für andere Zwecke genutzt, können die dafür verwendeten Fördermittel nach Maßgabe von § 27 FAG zurückgefordert werden. Die Mittel verbleiben allerdings im Kirchenkreis, wenn sie erneut für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen eingesetzt werden (§ 27 Abs. 2 FAG).

IV. Weitergehende Perspektiven

Unabhängig von dem auf zwei Jahre begrenzten Förderprogramm empfehlen wir dringend, in den Finanzsätzen **Regelungen über die Konzentration einer Gewährung von Zuweisungen** zu schaffen. Dadurch wird es leichter, notwendige Investitionen und größere Instandsetzungen durch die Bereitstellung von Ergänzungszuweisungen in einer Höhe zu fördern, die im Regelfall größere Sanierungen in einem Zug ermöglicht.

Das setzt voraus, dass ein wesentlicher Anteil von Finanzmitteln den Kirchengemeinden nicht bereits im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesen wird, sondern für **Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises** zur Verfügung steht. So ist es dem Kirchenkreis möglich, bedarfsorientiert nach fachlichen Kriterien zusätzliche Mittel in die Kirchengemeinden zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchen(kreis)ämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Pastorenausschuss
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen